

Merkblatt zur Steuerbefreiung von juristischen Personen

(vom 30. November 2006; Stand 1. Januar 2025)

A Steuerbefreiung von juristischen Personen mit Sitz im Kanton

1. Allgemeines

Vereine und Stiftungen entrichten bei der direkten Bundessteuer eine Gewinnsteuer von 4.25 % des steuerbaren Reingewinns. Sie entrichten dem Kanton, der Einwohner- und der Kirchgemeinde eine einfache Steuer von total 6.2 % des Reingewinns und der Einwohnergemeinde eine einfache Kapitalsteuer von mindestens 0.01 ‰ und höchstens 4.0 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals. Bei der direkten Bundessteuer werden Gewinne unter Fr. 5000.— nicht besteuert. Beim Kanton und bei den Gemeinden bezahlen die Vereine und Stiftungen für die ersten 20'000 Franken Gewinn und für die ersten 100'000 Franken Eigenkapital keine Steuern.

Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen. Vergleiche dazu auch das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (W95-012D; <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/kreisschreiben/dbst-ks-w95-012-de.pdf.download.pdf/dbst-ks-w95-012-de.pdf>)

2. Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

2.1 Gemeinnütziger Zweck

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gewährt werden kann:

- a) **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden nur juristische Personen, wobei Stiftungen und Vereine im Vordergrund stehen. Aktiengesellschaften, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, haben statutarisch auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen zu verzichten.
- b) **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf das Wohl Dritter gerichtet sein. Die Zielsetzung darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern bzw. Gesellschaftern verknüpft sein.
- c) **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet. Bei deren Auflösung hat das Vermögen bzw.

das Kapital an eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu fallen, was durch eine unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten ist.

- d) **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit im Rahmen ihres statutarischen Zwecks auch tatsächlich aus. Eine Anhäufung des Vermögens bzw. des Kapitals ohne tatsächliche Verwirklichung des Zwecks ist nicht erlaubt. Die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.
- e) **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist. Eine bloss nützliche oder ideelle - d.h. nicht wirtschaftliche - Tätigkeit genügt nicht. So können z.B. Studentenverbindungen, Musikgesellschaften, Sport-, Turn- und Schützenvereine, Schachclubs oder Liebhabervereine nicht von der Steuerpflicht befreit werden.
- f) **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder (Verein) bzw. Stiftungsräte (Stiftung) auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und / oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit. So müssen die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. des Vereinsvorstandes ehrenamtlich tätig sein und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Dies ist durch eine unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten.

2.2 Öffentlicher Zweck

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken gewährt werden kann:

- a) **Juristische Person:** vgl. oben Ziff. 2.1 a)
- b) **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe gerichtet sein.
- c) **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** vgl. oben Ziff. 2.1 c)
- d) **Tatsächliche Tätigkeit:** vgl. oben Ziff. 2.1 d)
- e) **Erfüllung öffentlicher Aufgaben:** Die juristische Person muss eine öffentliche Aufgabe erfüllen, die sonst vom Gemeinwesen wahrzunehmen wäre.
- f) **Öffentlich-rechtlicher Übertragungsakt:** Die öffentliche Aufgabe muss vom Gemeinwesen durch einen öffentlich-rechtlichen Akt auf die juristische Person übertragen werden. Dies geschieht meistens anhand einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsvertrags. Im Weiteren hat die juristische Person unter der Aufsicht der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes zu stehen.

2.3 Kultuszweck

Eine Steuerbefreiung ist ausserdem möglich, wenn Kultuszwecke verfolgt werden. Sie wird juristischen Personen gewährt, die gesamtschweizerisch ein gemeinsames Glaubensbe-

kenntnis in Lehre und Gottesdienst pflegen und fördern. Als gesamtschweizerisch gelten dabei nur jene Glaubensbekenntnisse, die im Gebiet der Schweiz von Bedeutung sind.

3. Ausschlussgründe für eine Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn z.B.:

- a) die juristische Person nicht entsprechend ihrer Zwecksetzung tätig ist,
- b) die juristische Person in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Anbietern einer gleichartigen Leistung steht,
- c) in den Statuten oder in der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass die vorhandenen Mittel dauerhaft dem festgelegtem Zweck gewidmet sind (Unwiderruflichkeit der Zweckbindung, vgl. oben Ziff. 2.1 c).

4. Umfang der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung betrifft die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer), die Kantons-, Einwohner- und Kirchgemeindesteuern (Gewinnsteuer) und die Kapitalsteuer der Einwohnergemeinde. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer.

5. Abziehbarkeit von Spenden

Spenden an steuerbefreite juristische Personen, welche einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen, sind unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- a) Spenden von natürlichen Personen, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen.
- b) Spenden von juristischen Personen bis höchstens 20 % des Reingewinns.

Spenden an juristische Personen, welche wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, sind nicht abziehbar.

6. Vorgehen bei Steuerbefreiungsgesuchen

Die um Steuerbefreiung ersuchende juristische Person hat folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktuelle Fassung der Stiftungsurkunde bzw. der Vereinsstatuten,
- allfällige Reglemente,
- aktuellen Handelsregisterauszug (falls im Handelsregister eingetragen),
- Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre,
- Jahresberichte der letzten zwei Jahre,
- allfällige Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde oder dem Kanton,
- Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.

Das Gesuch ist beim Amt für Steuern, zuhanden Herr Hans-Jürg Gerber, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf, einzureichen. Für Fragen steht Herr Gerber gerne zur Verfügung (Tel. direkt: 041 875 21 38, E-Mail: hansjuerg.gerber@ur.ch)

7. Vorprüfung der Steuerbefreiung

Bei Gründung einer juristischen Person oder bei einer Statutenänderung wird eine Vorprüfung der Steuerbefreiung durch das Amt für Steuern empfohlen. Für die Vorprüfung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Entwurf der Stiftungsurkunde oder der Vereinsstatuten,
- allfällige Reglementsentwürfe,
- Umschreibung der geplanten Tätigkeit,
- allfälliges Budget,
- Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.

Gesuche um Vorprüfung sind an die in Ziffer 6 aufgeführte Adresse zu richten.

8. Einreichung der Steuererklärung

Steuerbefreite juristische Personen mit Sitz im Kanton Uri sind verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung einzureichen. In der Regel wird jedoch auf das Einreichen einer Steuererklärung verzichtet. Das Amt für Steuern prüft periodisch, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch gegeben sind.

B Anerkennung von ausserkantonalen juristischen Personen als Spendenempfängerinnen

1. Allgemeines

Steuerbefreite ausserkantonale juristische Personen können vom Amt für Steuern feststellen lassen, dass sie als gemeinnützige oder öffentliche Beitragsempfängerinnen gelten. Damit können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz / Sitz im Kanton Uri ihre Spenden von den Steuern abziehen.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Spendenempfängerin

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung als steuerbefreite ausserkantonale Spendenempfängerin erfüllt sein:

- a) Die juristische Person muss einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck (vgl. dazu die Ausführungen zu A in den Ziffern 2.1 und 2.2) verfolgen.
- b) Die juristische Person muss in ihrem Sitzkanton steuerbefreit sein.

3. Abziehbarkeit von Spenden

Spenden an juristische Personen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, können im Kanton Uri von den Steuern abgezogen werden.

Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von juristischen Personen verwiesen werden.

4. Anerkennung als ausserkantonale Spendenempfängerin

In der Regel genügt es, mit dem Gesuch die Steuerbefreiungsverfügung des Sitzkantons einzureichen, falls sich diese Verfügung auf die aktuellen Statuten bezieht. Sind seit der Steuerbefreiung durch den Sitzkanton Statutenänderungen ergangen, so sind nebst der Steuerbefreiungsverfügung auch die aktuellen Statuten einzureichen.

Das Gesuch um Feststellung als steuerbefreite, ausserkantonale Spendenempfängerin ist beim Amt für Steuern, zuhanden Herr Hans-Jürg Gerber, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf, einzureichen. Für Fragen steht Herr Gerber gerne zur Verfügung (Tel. direkt: 041 875 21 38, E-Mail: hansjuerg.gerber@ur.ch)

C Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11): Artikel 33a / Artikel 56 Buchstaben g und h. / Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 71.

Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211): Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a / Artikel 75 Buchstaben g und h / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c / Artikel 87 und 96.

1. Januar 2025